

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2018 vom xx.xx.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.04.2018 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

Artikel 1

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „3. Oberbergischen Streetfood Days“ sowie des traditionellen „Herbstzaubers“ im Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

- a) am Sonntag, den 10. Juni 2018, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr und
- b) am Sonntag, den 30. September 2018, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Wiedenester Meile“ im Ortsteil Wiedenest der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

- a) am Sonntag, den 02. September 2018, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die v.g. Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.